

Mahnbescheid (MB)
auf Antrag des Gläubigers
Vom Amtsgericht dem Schuldner zugestellt mit der Aufforderung
binnen 2 Wochen zu zahlen

zahlt Schulden,
Kosten und Zinsen

unternimmt nichts

erhebt Widerspruch
innerhalb 2 Wochen
mündliche Verhand-
lung (Klage-Urteil
= vollstreckbarer
Titel)

Vollstreckungsbescheid (VB)
auf Antrag des Gläubigers nach Ablauf der Widerspruchsfrist
binnen 6 Monaten. Vom Amtsgericht dem Schuldner zugestellt mit
der Aufforderung, binnen 2 Wochen zu zahlen

zahlt Schulden,
Kosten und Zinsen

unternimmt nichts

erhebt Einspruch
innerhalb 2 Wochen
mdl. Verhandlung
(Klage-Urteil =
vollstreckbarer
Titel)

Vollstreckungsbescheid (VB)
(= vollstreckbarer Titel)

Zwangsvollstreckung (ZV)
Pfändung auf Antrag des Gläubigers durch Gerichtsvollzieher

erfolgreich

erfolglos

Eidesstattliche Versicherung (EV)
auf Antrag des Gläubigers vom Schuldner abgegeben: Versicherung
über die Vollständigkeit des von ihm aufgestellten Vermögensver-
zeichnisses

Schuldner gibt
EV ab

Schuldner verweigert die EV
und Gläubiger stellt Antrag
auf Erzwingung (Verhaftung)

Schuldner gibt
keine EV ab und
wird von Amts
wegen nach 6 Mo-
naten entlassen

Das Amtsgericht erlässt dann den Mahnbescheid, ohne zu prüfen, ob der Anspruch wirklich besteht und stellt den Bescheid dem Schuldner (Antragsgegner) zu. Eine Prüfung des Bescheids entfällt deshalb, weil der Schuldner sehr einfach Widerspruch einlegen kann.

Das Mahnverfahren ist zunehmend als elektronisches Mahnverfahren möglich. Die elektronischen Mahnbescheide werden per Datenfernübertragung an ein zentrales landesweit zuständiges Mahngericht übermittelt.

5.7 Durchsetzung vertraglicher Ansprüche

5.7.1 Mahnverfahren

505 Unterscheiden Sie privates und gerichtliches Mahnverfahren!

Wenn ein Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, erinnert der Kaufmann zunächst durch höfliche und dann durch (zwei oder drei) im Ton bestimmte oder drohende Mahnungen den Schuldner an die bestehende Forderung (privates Mahnverfahren).

Zahlt der Schuldner auch nicht nach den Maßnahmen des privaten Mahnverfahrens, kann der Gläubiger zum **gerichtlichen Mahnverfahren** greifen, das den Mahnbescheid (siehe auch Seite 602 ff.) und den Vollstreckungsbescheid umfasst.

Die Zustellung des Mahnbescheides an den Schuldner leitet das gerichtliche Mahnverfahren ein.

Mahnbescheide werden verstärkt am Jahresende beantragt, um die Verjährung von Forderungen zu vermeiden.

506 Was ist der Mahnbescheid?

Wenn ein Schuldner trotz der Mahnschreiben des Gläubigers nicht zahlt, kann der Gläubiger zum **Mahnbescheid** (gerichtliche Zahlungsaufforderung) greifen. Der Gläubiger (Antragsteller) füllt einen Vordruck (erhältlich im Schreibwarengeschäft) aus und reicht ihn beim Amtsgericht ein. Der Antrag beinhaltet die beteiligten Parteien, das zuständige Gericht, die geltend gemachte Forderung und die Unterschrift.

507 Welches Gericht ist für den Mahnbescheid zuständig?

Für das gerichtliche Mahnverfahren ist das **Amtsgericht** (unabhängig von der Höhe des Streitwertes) zuständig, in dessen Bezirk der Gläubiger seinen Wohn- bzw. Firmensitz hat. Legt der Schuldner Widerspruch gegen den Mahnbescheid ein, ist für das streitige Verfahren das Gericht an seinem Wohnsitz zuständig (entgegen dieser gesetzlichen Regelung können Kaufleute vertraglich einen besonderen Gerichtsstand vereinbaren).

508 Wie kann der Schuldner auf den Mahnbescheid reagieren?

Nach Zustellung des **Mahnbescheides** kann der Schuldner

1. zahlen (Verfahren ist beendet);
2. schriftlich binnen zwei Wochen Widerspruch einlegen, dann
 - informiert das Amtsgericht den Antragsteller über den Widerspruch,
 - kann der Antragsteller (aber auch der Antragsgegner) seinen Anspruch begründen und eine mündliche Verhandlung beantragen,
 - kommt es zur Gerichtsverhandlung (Klage);
3. nichts unternehmen, dann
 - kann der Antragsteller binnen sechs Monaten beim Gericht Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides stellen,
 - stellt das Gericht den Vollstreckungsbescheid zu; die Zwangsvollstreckung erfolgt nach Ablauf der Einspruchsfrist (zwei Wochen nach Zustellung).

509 Wie kann der Schuldner auf den Vollstreckungsbescheid reagieren?

Nach Zustellung des **Vollstreckungsbescheides** kann der Schuldner

1. zahlen (Verfahren ist beendet);
2. schriftlich Einspruch einlegen (binnen 2 Wochen), dann
 - informiert das Amtsgericht den Antragsteller über den Einspruch,
 - kann der Antragsteller binnen zwei Wochen eine Gerichtsverhandlung beantragen, danach
 - kommt es zur Verhandlung (Klage);
3. nichts unternehmen, dann kommt es zur Zwangsvollstreckung.

5.7.2 Klageverfahren

Was versteht man unter dem Klageverfahren?

Rechtsstreitigkeiten, die nicht durch das gerichtliche Mahnverfahren abgewickelt werden, entscheidet das Gericht durch eine mündliche Gerichtsverhandlung (Klageverfahren, Zivilprozess, streitiges Verfahren).

Zur **Klage** kommt es, wenn

- der Schuldner Widerspruch gegen einen Mahnbescheid einlegt und der Gläubiger die Verhandlung beantragt,
- der Schuldner Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid einlegt und der Gläubiger die Verhandlung beantragt,

der Gläubiger mit einem Widerspruch des Schuldners gegen einen Mahnbescheid rechnet und sofort die Gerichtsverhandlung beantragt.

Welches Gericht ist für die Klage zuständig?

1. örtliche Zuständigkeit,

- nach der gesetzlichen Regelung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohn- bzw. Firmensitz hat (Gericht am Erfüllungsort),
- beide Parteien (nur Kaufleute) können vertraglich einen Gerichtsstand vereinbaren;

2. sachliche Zuständigkeit,

- bei einem Streitwert bis 5000,00 EUR ist das Amtsgericht zuständig,
- bei einem Streitwert über 5000,00 EUR ist das Landgericht zuständig (es besteht Anwaltszwang).

Welchen Inhalt hat die Klageschrift?

In der **Klageschrift** begründet der Gläubiger (Kläger) seinen Anspruch gegen den Schuldner (Beklagter). Inhalt der Klageschrift sind: Parteien, Klagegrund, Streitwert, Klageantrag (mit Unterschrift) und Bezeichnung des zuständigen Gerichts.

Wie kann ein Klageverfahren beendet werden?

- Das **Klageverfahren** kann beendet werden durch
 - Endurteil (die Parteien einigen sich nicht),
 - Versäumnisurteil (wenn der Kläger nicht erscheint, wird die Klage abgewiesen; wenn der Beklagte nicht erscheint, wird gemäß dem Klageantrag entschieden),
 - Vergleich (Einigung beider Parteien),
 - Zurücknahme der Klage durch den Kläger.

514

Was sind Berufung und Revision?

Berufung eingelegt, ist das Landgericht als Berufungsinstanz zuständig. Ein Einspruch gegen dieses Urteil ist nicht mehr möglich.

Gegen Urteile des Landgerichts als erste Instanz wird Berufung beim Oberlandesgericht eingelegt. Widersprüche gegen dessen Urteile heißen **Revision**, zuständig ist der Bundesgerichtshof. Für die Revision gelten bestimmte Voraussetzungen; sie findet z.B. statt, wenn das Berufungsgericht sie in seinem Urteil zugelassen hat.

5.7.3 Zwangsvollstreckung

515 Was ist Zwangsvollstreckung?

Zwangsvollstreckung ist die Anwendung staatlicher Gewalt zur Durchsetzung eines gerichtlich festgestellten Anspruchs des Gläubigers (Zwangszugriff im das Vermögen des Schuldners).

Die Zwangsvollstreckung wird nur auf Antrag des Gläubigers durchgeführt.

516 Nennen Sie die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung!

Bevor die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden kann, muss

- ein vollstreckbarer Titel vorliegen, d.h., das Gericht muss einen Mahnbescheid oder ein Urteil für vollstreckbar erklärt haben;
- der vollstreckbare Titel dem Schuldner zugestellt worden sein.

517 Welche Arten der Zwangsvollstreckung gibt es (Überblick)?

Man unterscheidet folgende **Arten der Zwangsvollstreckung**:

- 1. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen,
 - Pfändung und anschließende öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen,
 - Pfändung von Forderungen und anderen Rechten:
 - 2. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Grundstücke).

518

Beschreiben Sie die Pfändung beweglicher Sachen!

- nimmt kleinere, leicht transportierbare Sachen an sich, z.B. Schmuck, Wertpapiere (Faustpfand);
- kennzeichnet schwer transportierbare Gegenstände durch das Aufkleben von Pfandsiegelmarken als gepländet, z.B. Möbel, Maschinen;
- tauscht wertvolle gegen weniger wertvolle Gegenstände, die dem gleichen Zweck dienen, z.B. Stereoanlage gegen einfaches Radio (Austauschpfändung).

Nicht pfändbar sind Gegenstände, die zur Lebensführung (z.B. Haus- und Küchengeräte) und zur Berufsausübung (z.B. Pkw eines Vertreters) notwendig sind.
Die Versteigerung darf frühestens eine Woche nach dem Tag der Pfändung erfolgen.

5.7.4 Verjährung

		<p>Verjährung bedeutet, dass eine Forderung nach einer im Gesetz festgelegten Frist nicht mehr gerichtlich eingeklagt werden kann. Der Schuldner hat die Einrede der Verjährung; nach Eintritt der Verjährung ist er berechtigt, die Leistung zu verweigern, d.h., er muss nicht mehr zahlen, obwohl der Anspruch des Gläubigers weiter besteht.</p>
522	Was bedeutet Verjährung?	<p>Nennen Sie die wichtigsten Verjährungsfristen!</p>
523		<p>Wichtige Verjährungsfristen (nach dem BGB) sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. dreijährige (regelmäßige) Verjährungsfrist, sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen); z.B.:<ul style="list-style-type: none">● Forderungen aus Kauf-, Werk- und Mietverträgen;● Lohn- und Gehaltsforderungen;2. dreißigjährige Verjährungsfrist, die mit der Entstehung des Anspruchs beginnt, z.B.:<ul style="list-style-type: none">● Herausgabeansprüche aus Eigentum (z.B. bei Unterschlagung),3. dreißigjährige Verjährungsfrist, die mit der entsprechenden rechtlichen Feststellung des Anspruches beginnt, z.B.:<ul style="list-style-type: none">● rechtskräftig festgestellte Ansprüche (z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils),● Ansprüche aus vollstreckbaren Urkunden (z.B. aufgrund eines Vollstreckungsbescheides),● Ansprüche, die aufgrund eines Insolvenzverfahrens vollstreckbar geworden sind;4. zehnjährige Verjährungsfrist, sie beginnt i.d.R. mit der Entstehung des Anspruchs, z.B.<ul style="list-style-type: none">● Ansprüche bei Rechten aus einem Grundstück (z.B. Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück),5. zweijährige Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist), sie gilt für Ansprüche wegen Mängeln in Kauf- und Werkverträgen und beginnt mit der Ablieferung der Sache. Hat der Verkäufer den Sachmangel arglistig verschwiegen, gilt die regelmäßige Verjährungsfrist.
524	Was bedeutet Hemmung der Verjährung?	<p>Bei der Hemmung der Verjährung wird der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet, d.h., die Verjährungsfrist wird um den Zeit-</p>